

Präambel:

1. Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Sportverein Kirchheimer Sport Club e.V. Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der Kirchheimer SC Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.
2. Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§1 Ehrungen:

1. Der Kirchheimer SC verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Ehrennadel in Silber nach §2 Abs. 1
 - b) Ehrennadel in Gold nach §2 Abs. 2
 - c) Ehrennadel Gold mit Kranz nach §2 Abs. 3
 - d) Ehrenmitgliedschaft nach §3
 - e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden nach §4
 - f) Ehrung für außergewöhnliche sportliche Leistungen nach §5

Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§2 Ehrungen und Voraussetzungen:

1. Die Ehrennadel in Silber wird verliehen:
 - a) An Mitglieder der Gesamtvorstandschaft gemäß Vereinssatzung, die auf eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in der Vereinsführung zurückblicken können
 - b) An Vereinsmitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören
 - c) An Vereinsmitglieder, die sich auf andere Art in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. (Über die Voraussetzungen der Ehrung nach besonderer Art entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit) (z.B. Ehrenamtliche Tätigkeit ohne ein Amt inne zu haben über mehr als 10 Jahre)
2. Die Ehrennadel in Gold wird verliehen:
 - a) An Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß Vereinssatzung, die auf eine mindestens zwanzigjährige Tätigkeit in der Vereinsführung zurückblicken können
 - b) An Vereinsmitglieder, die 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören
 - c) an Vereinsmitglieder, die sich auf andere Art in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. (Über die Voraussetzungen der Ehrung nach besonderer Art entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit) (z.B. Ehrenamtliche Tätigkeit ohne ein Amt inne zu haben über mehr als 20 Jahre .
3. Ehrennadel Gold mit Kranz
An Mitglieder die dem Verein ohne Unterbrechung mindestens 50 Jahre angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§3 Ehrenmitgliedschaft:

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung, als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben.

§4 Ehrenvorsitzender:

1. Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzende/r waren
2. Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben. (Durch den Tod eines Ehrenvorsitzenden entfällt der Titel)

§5 Ehrung aufgrund außergewöhnlich sportlicher Leistung:

1. Einzelsportarten
 - a) Leichtathletik: aufgrund des Erfolges (1-3. Platz) bei den bayrischen Meisterschaften, der Finalteilnahme bei den Süddeutschen Meisterschaften (Top 8) sowie der Qualifikation der deutschen Meisterschaften. Des Weiteren wird die Aufnahme in die deutsche Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich geehrt.
 - b) Ski- und Bergsport: aufgrund des Erfolges bei den deutschen Meisterschaften, der Teilnahme/Erfolg bei den Europa-/Weltmeisterschaften sowie der Aufnahme in die Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich.
2. Mannschaftssportarten
 - a) Badminton: aufgrund des Erfolges (1-3. Platz) bei den bayrischen Meisterschaften, der Finalteilnahme bei den Süddeutschen Meisterschaften (Top 8) sowie der Qualifikation der deutschen Meisterschaften.
 - b) Fußball, Handball und Volleyball: aufgrund von Erfolgen von KSC-Mitgliedern und Ex-KSC Spielern bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie der Teilnahme an der höchsten Spielklasse im jeweiligen Land.

§6 Wall of Fame:

Die Aufnahme erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. Die Person war oder ist noch als Sportler beim KSC tätig
2. Aufnahme in die Nationalmannschaft oder Unterschrift eines Profivertrages im Erwachsenenbereich.
3. Andere außergewöhnlicher sportlichen Leistungen, die der Gesamtvorstand anerkannt hat. z. B. Platz 1-5 bei EM oder WM

§7 Verleihung:

1. Die Ehrungen erfolgen bei der Jahreshauptversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

2. Die Ehrung muss im Vorfeld der Jahreshauptversammlung durch den Gesamtvorstand beschlossen werden

§8 Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags:

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragszahlung freigestellt.

§9 Sonstiges:

1. Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.
2. Ausnahmsweise können auch Ehrungen im Sinne des § 2.1 an Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des Vereins gekümmert haben.
3. Für gleiche sportliche Leistungen und Verdienste sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen. Über Art bzw. Wert des Geschenks entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 10 Erlöschen und Entzug der Ehrung:

Eine verliehene Ehrung wird durch Beschluß des Gesamtvorstands entzogen, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird

§11 Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten. Sie wird den Mitgliedern auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt.

Beschlussfassung: Kirchheim 28.11.2024